

RTR-Fachbeirat für die Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen und des privaten Rundfunks; Rücktritt und Neubestellung eines Mitglieds

Vortrag an den Ministerrat

Gemäß § 32 des KommAustria-Gesetzes (KOG) ist zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Mitteln des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (§ 29 KOG) und des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (§ 30 KOG) ein Fachbeirat eingerichtet. Die RTR-GmbH hat vor Entscheidung über ein Förderansuchen eine Äußerung des Beirats einzuholen.

Der Fachbeirat besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, die von der Bundesregierung für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die Bundesregierung ist dabei an keine Bestellungsvorschläge anderer Stellen gebunden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Rundfunkbereich zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen (§ 32 Abs. 3 KOG).

Das mit Beschluss der Bundesregierung vom 22. September 2015 für drei Jahre bestellte Mitglied Mag. Natalie FERCHER, bis vor kurzem ua. in der Abteilung V/4 des Bundeskanzleramtes tätig, hat wegen beruflicher Veränderung den Verzicht auf die Funktion erklärt.

Es ist daher ein neues Beiratsmitglied zu bestellen. Der stv. Leiter der für die Medienangelegenheiten zuständigen Fachabteilung V/4 des Bundeskanzleramtes, Dr. Michael R. Kogler, verfügt im Sinne von § 32 Abs. 3 KOG infolge seiner langjährigen Tätigkeit in der Abteilung über die erforderliche Fachkunde im Rundfunkbereich und auch über die notwendige praktische Erfahrung.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

Dr. Michael R. KOGLER

mit sofortiger Wirksamkeit für den Rest der bis September 2018 währenden Funktionsdauer zum Mitglied des Fachbeirats gemäß § 32 KOG ernennen

13. September 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA